

[C – 2001/00808]

**Circulaire ministérielle PLP 8 relative au congé volontaire préalable à la mise à la retraite applicable aux membres du personnel de la police locale (art. 238 LPI). — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire ministérielle PLP 8 relative au congé volontaire préalable à la mise à la retraite applicable aux membres du personnel de la police locale (art. 238 LPI) (*Moniteur belge* du 20 juin 2001), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C – 2001/00808]

**Ministeriële omzendbrief PLP 8 betreffende het vrijwillig verlof voorafgaand aan de pensionering in de lokale politie (art. 238 WGP). — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de ministeriële omzendbrief PLP 8 betreffende het vrijwillig verlof voorafgaand aan de pensionering in de lokale politie (art. 238 WGP) (*Belgisch Staatsblad* van 20 juni 2001), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C – 2001/00808]

**Ministerielles Rundschreiben PLP 8 in Bezug auf den freiwilligen Vorruhestandsurlaub in der lokalen Polizei (Art. 238 GIP). — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Rundschreibens PLP 8 in Bezug auf den freiwilligen Vorruhestandsurlaub in der lokalen Polizei (Art. 238 GIP), erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

**MINISTERIUM DES INNERN**

**Ministerielles Rundschreiben PLP 8 in Bezug auf den freiwilligen Vorruhestandsurlaub in der lokalen Polizei (Art. 238 GIP)**

An die Frau Provinzgouverneurin

An die Herren Provinzgouverneure

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

An die Frauen und Herren Bürgermeister

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Gemeindepolizei

Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ziel dieses Rundschreibens ist es, aufgrund der komplizierten Rechtsvorschriften und der zahlreichen Fragen einige Erläuterungen zur Anwendung der Maßnahme zum freiwilligen Vorruhestandsurlaub auf die Mitglieder der lokalen Polizei gemäß Artikel 238 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes zu erteilen.

**1. Gesetzliche und verordnungsrechtliche Grundlage**

Hier müssen folgende Texte zu Rate gezogen werden: die Artikel 238, 239, 248 Absatz 2 und 260 des oben erwähnten Gesetzes vom 7. Dezember 1998, Artikel 41 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (B.S. vom 6. Januar 2001, S. 316, und Erratum im B.S. vom 6. April 2001, S. 11604) sowie ein Entwurf eines Königlichen Erlasses über die Gewährung eines Vorruhestandsurlaubs an die Personalmitglieder der Polizeidienste.

**2. Anwendungsbereich ratione temporis**

Aus den vorerwähnten Artikeln 238, 248 Absatz 2 und 260 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 geht hervor, dass der Gemeinderat beziehungsweise der Polizeirat in Anwendung von Artikel 248 erst nach Einrichtung der lokalen Polizei eine solche Maßnahme beschließen kann. Konkret verfügt der Gemeinderat beziehungsweise der Polizeirat über zwei Jahre nach In-Kraft-Treten des in Artikel 248 erwähnten Königlichen Erlasses, um gegebenenfalls eine solche Maßnahme zu ergreifen. Sobald der Beschluss hierzu gefasst worden ist, gilt er immer für fünf Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses (siehe Artikel 41 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000). Das bedeutet, dass die Personalmitglieder, die die Anwendungsbedingungen während dieses Zeitraums von fünf Jahren erfüllen, ihren Vorruhestandsurlaub beantragen und erhalten können.

**2. Anwendungsbereich ratione personae**

Aufgrund von Artikel 238 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 und der diesbezüglichen Begründung gilt diese Maßnahme ausschließlich für die ernannten Polizeibeamten der lokalen Polizei. Die Mitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders sowie die Polizeihilfsbediensteten sind also hiervon ausgeschlossen. Ferner ermöglicht das Gesetz, hierbei zu differenzieren und die Maßnahme entweder auf alle Polizeibeamten, auf Polizeibeamte mit einem bestimmten Dienstgrad oder pro Kader (Personal im einfachen/mittleren Dienst, Offizierskader) anzuwenden. Die Tatsache, dass man sich für die Beibehaltung des ursprünglichen Statuts (das, wie Sie wissen, auf vier Abschnitte begrenzt ist) entschieden hat, beeinträchtigt nicht die Inanspruchnahme dieses Rechts, d.h.: Wer die Bedingungen erfüllt, kann den Urlaub erhalten, ob er nun ganz in den Anwendungsbereich des neuen Statuts fällt oder nicht.

Sobald die Kategorie der Anspruchsberechtigten feststeht, werden andere Bedingungen berücksichtigt, nämlich:

1. mindestens 56 Jahre alt sein (Art. 238 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998),

2. zwanzig zulässige Dienstjahre vorweisen können (Art. 238 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998),

3. kein Alter erreicht haben, in dem man auf Antrag pensioniert werden kann (Art. 41 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000). Für Offiziere ist das Alter somit auf 60 Jahre festgelegt, sowohl im früheren als auch im neuen Statut. In Bezug auf die anderen Kader ist das Alter für diejenigen, die sich für die Beibehaltung ihres alten Statuts entschieden haben, ebenfalls auf 60 Jahre und für die anderen auf 58 Jahre festgelegt.

Es wird zudem oft die Frage gestellt, ob die Maßnahme auch für die übergewechselten Polizeibeamten der territorialen Brigaden der föderalen Polizei gelten wird. Diese Frage muss bejaht werden. Allerdings wird fast keiner unter ihnen angesichts des im alten Statut festgelegten Pensionsalters oder der Beibehaltungsklausel, die im neuen Statut in Bezug auf das Pensionsalter vorgesehen ist, die Altersbedingungen erfüllen.

## 4. Verfahren

Im oben erwähnten Entwurf eines Königlichen Erlasses sind einige Formalitäten vorgesehen. Der Antrag wird frühestens 12 Monate und spätestens 2 Monate vor dem erwünschten Beurlaubungsdatum, das immer der erste Tag eines Monats sein muss, per Einschreiben mit oder ohne Rückschein an den Korpschef gerichtet. Binnen zwei Monaten nach dem Antrag entscheidet der Bürgermeister beziehungsweise das Polizeikollegium über die Gewährung dieses Urlaubs. Wenn der Antrag mindestens sechs Monate vor dem erwünschten Beurlaubungsdatum eingereicht worden ist, kann dieses Datum im Interesse der reibungslosen Arbeit des Dienstes und nach Absprache mit dem Personalmitglied um höchstens vier Monate hinausgeschoben werden. Sobald der Urlaub angebrochen (nicht "beantragt") ist, ist er unwiderruflich. Für die anderen Regeln verweise ich Sie auf den zukünftigen Königlichen Erlass.

## 5. Statutarische Auswirkungen

5.1 Das Personalmitglied, das einen solchen Urlaub erhält, bekommt Wartegehalt (Art. 239 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998).

Dieses Gehalt besteht aus:

— 80 % des Gehalts des Monats, der dem In-Kraft-Treten des Urlaubs voraufgeht. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 geht es hierbei um das im alten Statut bestimmte Gehalt! Das bedeutet, dass man bei einem Personalmitglied, auf das das neue Statut in vollem Umfang zur Anwendung kommt, eine "Umrechnung" vornehmen muss und ausrechnen muss, wie hoch sein Gehalt für den betreffenden Monat gewesen wäre, wenn es sich für die Beibehaltung des alten Statuts entschieden hätte,

— 80 % des eventuellen Zusatzgehalts,

— 80 % des für unregelmäßige Leistungen bezogenen Betrags. In Artikel 8 des oben erwähnten Entwurfs eines Königlichen Erlasses wird präzisiert, dass es hierbei um die Bezahlung der während des Bezugsjahrs 2000 geleisteten Wochenend- und Nacharbeit und der in diesem Jahr geleisteten Überstunden geht. Als Ersatz wird das Wartegeld logischerweise auch berücksichtigt,

— 80 % des Urlaubsgelds,

— 80 % der Jahresendzulage.

5.2 Die Auswirkung auf die Pensionsregelung ist folgende:

— Der Urlaub dauert je nach Wahl des Statuts des Betroffenen bis 58 oder 60 Jahre (siehe oben).

— Während dieses Urlaubs befindet sich der Betroffene im Stand der "Zurdispositionsstellung"; das bedeutet, dass für die Berechnung der Pension in Bezug auf diese Periode ein Prozentsatz von 1/60 berücksichtigt wird (Art. 2 des Entwurfs eines K.E.).

— Die Dauer des Urlaubs wird zu 100 % als Dienstzeit angerechnet, die Anrecht auf die Pension eröffnet (unter Vorbehalt einiger Nuancen de lege ferenda).

— Für die Berechnung der Pension wird das Gehalt zu 100 % berücksichtigt. Das bedeutet, dass das Bezugsgehalt so berechnet wird, als hätte die betreffende Person nie den Dienst verlassen: Es wird also das volle Gehalt berücksichtigt. Im Gegensatz zum Wartegehalt spielt die Wahl des Statuts hierbei eine Rolle: Je nach Wahl wird es das Gehalt des neuen oder des alten Statuts sein.

5.3 Sobald der Urlaub angebrochen ist, kann das Statut nicht mehr gewechselt werden (Art. 11 des Entwurfs eines Königlichen Erlasses). Konkret bedeutet dies, dass man sich nicht mehr für das neue Statut entscheiden kann.

Es sei nochmals erwähnt, dass der Übergang vom neuen zum alten Statut nach dem 1. Juli 2001 sowieso nicht mehr möglich ist.

5.4 Während des Urlaubs hat das Personalmitglied weiterhin Anspruch auf kostenlose Gesundheitspflege, so wie dies in seinem Statut vorgesehen ist.

In Bezug auf die Ausübung einer Berufstätigkeit während des Urlaubs verweise ich auf Artikel 239 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998.

## 6. Verschiedenes

Der Beschluss zur Einführung einer Maßnahme zum freiwilligen Vorruhestandsurlaub ist ein souveräner Beschluss der lokalen Behörde. In diesem Sinne trägt sie auch die Kosten davon.

Schließlich ist festzustellen, dass hier und da bereits eine derartige Maßnahme bestand und dass manche Personalmitglieder bereits eine Zusage für einen Urlaub ab 55 Jahren erhalten oder ihren Antrag bereits eingereicht haben. Damit ihre Rechte billigermaßen gewahrt bleiben, wird demnächst ein zweiter Königlicher Erlass ergehen.

Der Minister des Innern  
A. DUQUESNE



[C - 2001/00832]

**Circulaire ZPZ 18 relative à l'attribution du nouveau grade et de la nouvelle échelle de traitement aux membres actuels de la police communale et à l'application de l'article 29 LPI. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire ZPZ 18 du Ministre de l'Intérieur relative à l'attribution du nouveau grade et de la nouvelle échelle de traitement aux membres actuels de la police communale et à l'application de l'article 29 LPI (*Moniteur belge* du 21 juillet 2001), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C - 2001/00832]

**Omzendbrief ZPZ 18 betreffende de toewijzing van de nieuwe graad en de nieuwe loonschaal aan de actuele leden van de gemeentepolitie en de toepassing van artikel 29 WGP. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief ZPZ 18 van de Minister van Binnenlandse Zaken betreffende de toewijzing van de nieuwe graad en de nieuwe loonschaal aan de actuele leden van de gemeentepolitie en de toepassing van artikel 29 WGP (*Belgisch Staatsblad* van 21 juli 2001), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C - 2001/00832]

**Rundschreiben ZPZ 18 über die Zuteilung des neuen Dienstgrades und der neuen Gehaltstabelle an die derzeitigen Mitglieder der Gemeindepolizei und die Anwendung von Artikel 29 GIP. — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens ZPZ 18 des Ministers des Innern über die Zuteilung des neuen Dienstgrades und der neuen Gehaltstabelle an die derzeitigen Mitglieder der Gemeindepolizei und die Anwendung von Artikel 29 GIP, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.